



Klärschlammverwertung in Rheinland-Pfalz

- KKR AöR - Klärschlammverwertung Kommunal RLP AöR
- VK Kommunal GmbH - Gesellschaft zur Verwertung von Klärschlämmen für Kommunen
- TVM GmbH - Klärschlamm-Monoverbrennung in Mainz

C. Typische Fallgestaltungen

Übersicht

1. Bisher Verwertung in der Landwirtschaft

<u>Art der bisherigen Verwertung</u>	<u>Situation 2018</u>	<u>Fall Nr.</u>
in Eigenregie (nass oder entwässert)	Fortsetzung wie bisher	1-1 / 1-1a
entwässert über Dienstleister	Vertrag ist ausgelaufen	1-2
entwässert über Dienstleister	Vertrag läuft bis 2018 (mit oder ohne Preisanpassung)	1-3
nass (ggf. teils) über Dienstleister	mit oder ohne Vertrag	1-4

2. Bisher thermische Verwertung

thermisch, künftig TVM Mainz	Vertrag ist ausgelaufen	2-1
thermisch, künftig TVM Mainz	Vertrag läuft bis 2018 (mit oder ohne Preisanpassung)	2-2
thermisch, künftig andere als Mainz	mit oder ohne Vertrag	2-3

3. Bisher teils thermische Verwertung, teils landwirtschaftliche Verwertung

Bisher teils, teils - künftig TVM Mainz	Vertrag ist ausgelaufen	3-1
Bisher teils, teils - künftig TVM Mainz	Vertrag läuft bis 2018 (mit oder ohne Preisanpassung)	3-2
thermisch, künftig andere als Mainz	mit oder ohne Vertrag	3-3 / 3-4

1. Bisher Verwertung sämtlicher Klärschlämme in der Landwirtschaft (thermisch nur im „Notfall“ bei Grenzwertüberschreitung)

Fall 1-1: Bisher Verwertung als Nassschlamm in Eigenregie, dies kann und soll noch bis Ende 2018 so weitergeführt werden.

Der Beitritt zur KKR ist sinnvoll erst zum 31.12.2018.

Bis dahin Prüfung der künftigen Entwässerung des Klärschlammes
(mobil versus eigene Anlage?, in Kooperation? usw.)

ggf. bereits unter Mithilfe / Beratung durch VK Kommunal

Die bis dahin notwendige Zwischenlagerung bleibt Sache des Abwasserbetriebs.

Die KKR organisiert die Verwertung ab Februar 2019 je nach ggf. gemeldeter Priorität*.

Idealer Ablauf bzgl. Beitritt zur KKR:

- **Grundsatzbeschluss** im WerkA, ggf. auch VG-Rat einholen mit Auftrag, den Beitritt und die Verträge vorzubereiten (siehe Arbeitshilfe Beratungsvorlage).
-> Im Laufe 2017/18 bis spät. Herbst 2018
- **Abstimmung** der technischen und organisatorischen Umsetzung der KS-Entwässerung
-> daran anschließend
- **Abstimmung des Umsetzungsvertrags** mit der KKR / VK Kommunal, einschließlich Vereinbarung der konkreten künftigen Verwertungswege.
-> bis spät. Herbst 2018
- **Ratsbeschluss** (bzw. VerbVers / VerwRat) über den **Beitritt** zur KKR AöR zum 31.12.2018 und über den **Umsetzungsvertrag** im Rat, ggf. nach nochmaliger Vorberatung im WerkA.
-> bis spätestens Dezember 2018
- Ab Januar 2019 **Verwertung** durch die **KKR AöR** je nach Priorität* bzw. tatsächlichen Möglichkeiten.

*Vorbemerkung zur Wahl des künftigen Verwertungswegs - Priorität:

Mit dem Beitritt zur AöR erklären die Abwasserbetriebe ihre Priorität für den künftigen Verwertungsweg. Die Priorität kann danach beispielsweise wie folgt erklärt werden (vgl. FAQ Nr. 1.9):

- Sämtliche Klärschlämme in die Monoverbrennung TVM Mainz;
- Teilkontingent für die Monoverbrennung TVM Mainz, Rest in die Landwirtschaft;
- Sämtliche Klärschlämme in die Landwirtschaft (thermisch nur bei Grenzwertüberschreitung);
- Entscheidung über den Verwertungsweg soll vollständig der KKR AöR überlassen werden.

Die KKR / VK Kommunal wird die Prioritäten im Rahmen des tatsächlich Machbaren umsetzen. Zu beachten ist, dass sich die Verwertungskosten je nach Verwertungsweg unterscheiden. Für die Monoverbrennung TVM Mainz der für alle gleiche „Gesellschafterpreis“ plus individuelle Transportkosten; die Preise für die landwirtschaftliche Verwertung und sonstige thermische Verwertungsverfahren / -anlagen bilden sich im Wettbewerb (Marktpreise).

Zum Begriff „Dienstleister“:

Damit sind alle Dritte gemeint, denen sich der Abwasserbetrieb zur Klärschlammverwertung bedient, d.h. Verwertungsunternehmen (wie agrotop, Wefels oder andere), Maschinenringe u.ä.

Fall 1-1a: Wie 1-1, Beitritt aber erst nach 2018, z.B. 2020.

Wie Fall 1-1, nur entsprechend späterer Beitritt mit entsprechend anderer Zeitschiene.

In diesem Fall ist zu beachten, dass kein Kontingent für die Monoverbrennung TVM Mainz gesichert ist. Dieser Verwertungsweg steht dann erst ab 2024 wieder unter der Voraussetzung offen, dass dann auch Kontingente zur Verfügung stehen bzw. frei geworden sind; ggf. auch vorzeitig, siehe Fall 2-3.

Fall 1-2: Bisher Landwirtschaft - entwässert - über Dienstleister, Vertrag läuft 2017 aus, kein Folgevertrag

Der Beitritt zur KKR zum 31.12.2017 möglich.

Die KKR organisiert die Verwertung ab 2018 - soweit noch möglich - unverändert in die Landwirtschaft und ab 2019 je nach ggf. gemeldeter Priorität*.

Die Umsetzung der Entwässerung sowie der notwendigen Zwischenlagerung wird zwischen Abwasserbetrieb und VK Kommunal abgestimmt und im Umsetzungsvertrag vereinbart.

Idealer Ablauf bzgl. Beitritt zur KKR:

- **Grundsatzbeschluss** im WerKA, ggf. auch VG-Rat einholen mit Auftrag, den Beitritt und die Verträge vorzubereiten (siehe Arbeitshilfe Beratungsvorlage).
-> baldmöglichst
- **Meldung** der Mengen an die KKR AöR zur Vorbereitung der Vergabe.
-> baldmöglichst, spätestens zum 31.12.2017.
- **Abstimmung des Umsetzungsvertrags** mit der KKR / VK Kommunal, einschließlich Vereinbarung der konkreten künftigen Verwertungswege.
-> bis November / Dezember 2017
- **Ratsbeschluss** (bzw. VerbVers / VerwRat) über den **Beitritt** zur KKR AöR zum 31.12.2017 und über den **Umsetzungsvertrag** im Rat, ggf. nach nochmaliger Vorberatung im WerKA.
-> Dezember 2017
- **Vergabe der landwirtschaftlichen Verwertung** durch die VK Kommunal
-> ab Januar 2018 (Vorbereitung bereits in 2017)
-> Landwirtschaftliche Verwertung ab Februar 2018 je nach Witterung und Flächenverfügbarkeit; etwaige Restmengen gehen in die thermische Verwertung.

Fall 1-3: Bisher Landwirtschaft - entwässert - über Dienstleister, Vertrag läuft 2018 weiter - mit oder ohne Preisanpassung

Der Beitritt zur KKR zum 31.12.2017 ohne Vertragsfreiheit ist unter der Voraussetzung möglich, dass dadurch für die KKR AöR kein unvertretbarer Aufwand entsteht. Dies ist im Einzelfall und im Vorfeld zum Beitritt zwischen KKR und Anstaltsmitglied zu klären und wird konkret im Umsetzungsvertrag geregelt und vereinbart. Dies gilt auch für die Umsetzung der Entwässerung sowie der notwendigen Zwischenlagerung.

Ist die Übernahme der Verträge für die KKR vertretbar, kann der Beitritt zum 31.12.2017 erfolgen, Ablauf analog Fall 1-2.

Ist die Übernahme dagegen nicht vertretbar, kann der Beitritt erst zum 31.12.2018 erfolgen, Ablauf in diesem Fall bzgl. Beitritt zur KKR wie folgt:

- **Grundsatzbeschluss** im WerkA, ggf. auch VG-Rat einholen mit Auftrag, den Beitritt und die Verträge vorzubereiten (siehe Arbeitshilfe Beratungsvorlage).
-> baldmöglichst
- **Meldung** der Mengen an die KKR AöR zur weiteren Planung.
-> baldmöglichst, spätestens zum 31.12.2017.
- **Abstimmung des Umsetzungsvertrags** mit der KKR / VK Kommunal, insbesondere bezüglich der Handhabung der 2018 noch laufenden Verwertungsverträge und Vereinbarung der konkreten künftigen Verwertungswege.
-> bis November / Dezember 2017
- **Ratsbeschluss** (bzw. VerbVers / VerwRat) über den **Beitritt** zur KKR AöR je nach Handhabung der laufenden Verwertungsverträge **Umsetzungsvertrag** im Rat, ggf. nach nochmaliger Vorberatung im WerkA.
-> bei Beitritt zum 31.12.2017 -> bis zum Dezember 2017
-> bei Beitritt zum 31.12.2018 -> bis zum Dezember 2018

Fall 1-4: Wie Fälle 1-2 und 1-3 mit dem Unterschied, dass der Klärschlamm (ganz oder teilweise) noch nass ausgebracht wurde.

In diesem Fall ist ergänzend bis zum Beitritt die Frage der technischen und organisatorischen Umsetzung der Klärschlamm-Entwässerung zu klären.

Dies erfolgt im Zusammenhang mit der Abstimmung des Umsetzungsvertrags und wird dort individuell vereinbart.

2. Bisher thermische Verwertung sämtlicher Klärschlämme (i.d.R. Mitverbrennung)

Fall 2-1: Vertrag über thermische Verwertung läuft Ende 2017 aus, kein Folgevertrag; ab 2019 Monoverbrennung TVM Mainz

Der Beitritt zur KKR kann zum 31.12.2017 erfolgen.

Die KRR übernimmt ab 2018 die Vergabe der thermischen Verwertung.

Ab 2019 erfolgt die thermische Verwertung über die Monoverbrennung TVM Mainz (außer z.B. bei Betriebsstörungen, Revision o.ä).

Idealer Ablauf bzgl. Beitritt zur KKR:

- **Grundsatzbeschluss** im WerkA, ggf. auch VG-Rat einholen mit Auftrag, den Beitritt und die Verträge vorzubereiten (siehe Arbeitshilfe Beratungsvorlage).
-> baldmöglichst
- **Meldung** der Mengen an die KKR AöR zur Vorbereitung der Vergabe für 2018 bzw. zur Sicherung des Kontingents bei der TVM
-> baldmöglichst, spät. Ende 2017
- Vorbereitung der **Vergabe der thermischen Verwertung** für 2018 durch die VK Kommunal
-> sobald die Meldung vorliegt

- **Abstimmung des Umsetzungsvertrags** mit der KKR / VK Kommunal, einschließlich Vereinbarung des konkreten künftigen Verwertungswegs.
-> bis November / Dezember 2017
- **Ratsbeschluss** (bzw. VerbVers / VerwRat) über den **Beitritt** zur KKR AöR und über den **Umsetzungsvertrag** im Rat, ggf. nach nochmaliger Vorberatung im WerkA.
-> Dezember 2017

Denkbare Alternative:

Der Abwasserbetrieb organisiert die thermische Verwertung für 2018 noch selbst. Beitritt zur KKR dann erst Ende 2018 analog Fall 2-2.

Fall 2-2: Vertrag über thermische Verwertung ist ungekündigt zumindest bis Ende 2018, ggf. unbefristeter Vertrag; ab 2019 Monoverbrennung TVM Mainz

Der Beitritt zur KKR wäre sinnvoll erst zum 31.12.2018.

Bis dahin bedient der Abwasserbetrieb den laufenden Vertrag weiter.

Ab 2019 erfolgt die thermische Verwertung über die Monoverbrennung TVM Mainz (außer bei Betriebsstörungen, Revision o.ä).

Idealer Ablauf bzgl. Beitritt zur KKR:

- **Grundsatzbeschluss** im WerkA, ggf. auch VG-Rat einholen mit Auftrag, den Beitritt und die Verträge vorzubereiten (siehe Arbeitshilfe Beratungsvorlage).
-> baldmöglichst
- **Meldung** der Mengen an die KKR AöR zur Vorbereitung der Vergabe.
-> unmittelbar nach dem Grundsatzbeschluss, bis spätestens 31.12.2017
- **Abstimmung des Umsetzungsvertrags** mit der KKR / VK Kommunal, einschließlich Vereinbarung des konkreten künftigen Verwertungswegs.
-> bis spät. Herbst 2018
- **Ratsbeschluss** (bzw. VerbVers / VerwRat) über den **Beitritt** zur KKR AöR und über den **Umsetzungsvertrag** im Rat, ggf. nach nochmaliger Vorberatung im WerkA.
-> bis spätestens Dezember 2018
- Ab Januar 2019 **Verwertung** durch die **KKR AöR** über Monoverbrennung TVM Mainz.

Fall 2-3: Wie Fälle 2-1 oder 2-2, aber mit dem Unterschied, dass die thermische Verwertung nicht zwingend über die Monoverbrennung TVM Mainz erfolgen soll, sondern - zumindest vorerst - auch in anderen Anlagen (z.B. BASF) erfolgen soll oder kann.

Zu beachten ist in diesem Fall, dass eine Verwertung über die Monoverbrennung TVM Mainz zumindest für den Zeitraum bis Ende 2023 nur dann möglich wäre, wenn ein anderes Anstaltsmitglied (oder mehrere) Kontingente in entsprechender Höhe frei gibt.

Daher wäre im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden, welche Vertragslaufzeiten für die ab 2018 bzw. ab 2019 erfolgende anderweitige thermische Verwertung gewählt bzw. vergeben werden sollen.

3. Bisher teils thermische, teils landwirtschaftliche Verwertung

Fall 3-1: Künftige Verwertung vollständig über die Monoverbrennung TVM Mainz; Verträge laufen Ende 2017 aus.

Handhabung bzgl. landwirtschaftliche Verwertung in 2018 entsprechend Fall 1-2, bzgl. thermische Verwertung in 2018 entsprechend Fall 2-1.

Fall 3-2: Künftige Verwertung vollständig über die Monoverbrennung TVM Mainz; Verträge laufen (ganz oder teilweise) noch bis Ende 2018 (oder sogar darüber hinaus)

Handhabung bzgl. landwirtschaftliche Verwertung in 2018 entsprechend Fall 1-3, bzgl. thermische Verwertung in 2018 entsprechend Fall 2-1.

Fall 3-3: Künftige Verwertung wie bisher, d.h. teils thermisch, teils landwirtschaftlich erfolgen; thermische Verwertung nur über die Monoverbrennung TVM Mainz; Verträge laufen Ende 2017 aus.

Handhabung bzgl. landwirtschaftliche Verwertung in 2018ff entsprechend Fall 1-2, bzgl. thermische Verwertung in 2018 entsprechend Fall 2-1.

Fall 3-4: Wie Fall 3-3 mit dem Unterschied, dass die Verträge noch bis Ende 2018 laufen.

Handhabung bzgl. landwirtschaftliche Verwertung in 2018ff entsprechend Fall 1-3, bzgl. thermische Verwertung in 2018 entsprechend Fall 2-2.